

3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau

vom 5. Februar 2016

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 5. November 2015 folgende 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau beschlossen:

Artikel 1

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Absatz (5) wird wie folgt gefasst:

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Erfüllungsgehilfen haben die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften zu beachten. Sie dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben. Sie haften für sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof verursachten Schäden. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Ermahnung hiergegen verstoßen, oder bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes (2) nicht vorgelegen haben, oder bei denen diese Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

Als Absatz (6) wird eingefügt:

- (6) Die Gewerbetreibenden haben bei Anbringung bzw. Änderung eines 2D-Codes für ihre Werbung auf den Friedhöfen einen entsprechenden Antrag der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Dieser Antrag muss zwingend den 2D-Code-Inhalt offenlegen. Außerdem ist der Friedhofsverwaltung eine Erklärung zu übergeben, dass ausschließlich der Gewerbetreibende für die Inhalte des 2D-Codes verantwortlich zeichnet.

Aufgrund des Einschubs verschiebt sich die nachfolgende Absatznummerierung entsprechend.

Artikel 2

§ 16

Urnengrabstätten

Absatz (6) wird wie folgt gefasst:

- (6) Urnengemeinschaftsanlagen anonym sind Urnenanlagen, in denen Urnen ohne individuelle Grabzeichen und individuell zu bepflanzende Flächen ohne Beisein der Angehörigen beigesetzt werden. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Es dürfen keine weiteren Gedenkzeichen oder Dekorationsgegenstände auf den Urnengemeinschaftsanlagen angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Unansehnlicher Blumenschmuck ist spätestens nach 48 Stunden zu beräumen. Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, über den o. g. Blumenschmuck hinaus entsprechende Gegenstände bzw. Blumen ersatzlos zu entfernen. Ausgenommen von dieser Regelung ist Grabschmuck in Form von Blumen, Kränzen, Gestecken etc., der anlässlich des Gedenkens zum Totensonntag auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt wird. Hier erfolgt die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend Erfordernis, spätestens im darauffolgenden Frühjahr.

Es entsteht kein Nutzungsrecht. Der Bestattungspflichtige muss in der Friedhofsverwaltung die Beisetzungsanordnung für diese Urnengemeinschaftsanlage unterschreiben.

Absatz (7) wird wie folgt gefasst:

- (7) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Urnenanlagen für mehrere Urnen mit Namensnennung auf einem gemeinsamen Grabmal und ohne individuell zu bepflanzende Fläche. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden und die angelegte Dauerbepflanzung nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine weiteren Gedenkzeichen oder Dekorationsgegenstände auf den Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Unansehnlicher Blumenschmuck ist spätestens nach 48 Stunden zu beräumen. Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, über den o. g. Blumenschmuck hinaus entsprechende Gegenstände bzw. Blumen ersatzlos zu entfernen. Ausgenommen von dieser Regelung ist Grabschmuck in Form von Blumen, Kränzen, Gestecken etc., der anlässlich des Gedenkens zum Totensonntag auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt wird. Hier erfolgt die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend Erfordernis, spätestens im darauffolgenden Frühjahr.

Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt, die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist möglich. Es entsteht kein Nutzungsrecht. Die Beisetzungsanordnung für diese Urnengemeinschaftsanlage ist vom Bestattungspflichtigen in der Friedhofsverwaltung zu unterschreiben. Nach Abschluss der Belegung der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung sind weitere Beisetzungen dort nicht möglich. Ausbettungen von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

Artikel 3 **§ 25** **Zustimmungserfordernis**

Absatz (2) wird wie folgt gefasst:

- (2) Der Antrag zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales ist unter Verwendung eines dafür bestimmten Vordrucks vom Nutzungsberechtigten über den beauftragten Steinmetz einzureichen.

Wird beabsichtigt, am Grabmal einen 2D-Code anzubringen, ist dessen Inhalt aufzuzeigen und der Friedhofsverwaltung mit dem Grabmalgenehmigungsantrag vorzulegen. Außerdem muss in diesem Zusammenhang eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass ausschließlich der Nutzungsberechtigte für die Inhalte des 2D-Codes verantwortlich zeichnet.

Den Grabmalgenehmigungsanträgen sind zweifach beizufügen

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im M 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im M 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

Im Übrigen wird auf die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) § 29 verwiesen.

Artikel 4
§ 37
Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 5. Februar 2016

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.